

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. Januar 2019**

**7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche
Beziehungsgewalt“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den 7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Seit Vorlage eines ersten Konzepts zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen, Gewalt in Beziehungen im Jahr 2000 (Drs. 15/154) legt die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ alle zwei Jahre, seit 2014 alle vier Jahre einen „Bericht zur Häuslichen Beziehungsgewalt“ vor. Der 6. Bericht „Häusliche Beziehungsgewalt“ (Mitteilung des Senats vom 23. September 2014, Drucksache 18/1558) und die anschließende Befassung des Parlamentsausschusses Gleichstellung beschreiben auf der Grundlage der Bestandsaufnahme Schwerpunkte für die Weiterentwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems. Demnach ist es wichtig, insbesondere Kinder und Jugendliche zu unterstützen, die in ihren Familien Beziehungsgewalt erleben. Der Schutz von Frauen mit Behinderung, Migrantinnen und geflüchteten Frauen, jungen Frauen und Frauen mit psychischen Problemlagen müsse weiter verbessert werden. Als weitere Aufgaben wird die Beratung nach Wegweisung als auch bei Anträgen nach Gewaltschutzgesetz, eine verbesserte Täterarbeit, Evaluation des Hilfesystems und Prävention als notwendig angesehen.

Im Berichtszeitraum konnten das Hilfe- und Unterstützungssystem, Prävention und Evaluation deutlich verbessert werden. Der 7. Bericht beschreibt darüber hinaus Bedarfe für eine Weiterentwicklung und schlägt Schwerpunkte für die Weiterarbeit vor. Die Belange von Kindern und Jugendlichen, von Migrantinnen und Frauen mit Behinderung werden dabei besonders beachtet.

7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1. <i>Begriffsbestimmung</i>	1
1.2. <i>Aufgaben, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben</i>	2
1.3. <i>Resolution der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung</i>	3
2. Hintergrund des Berichts	3
2.1. <i>Aktuelle Studien</i>	3
2.2. <i>Situation in Bremen und Bremerhaven</i>	6
3. Weiterentwicklung Hilfe- und Unterstützungssystem	9
3.1. <i>Intervention bei Gewaltvorkommnissen sicherstellen</i>	9
3.2. <i>Lücken in der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten schließen</i>	10
3.3. <i>Opfer von Gewalt nach Anzeigen verbindlich unterstützen</i>	11
3.4. <i>Psychosoziale Prozessbegleitung umsetzen</i>	11
3.5. <i>Täterarbeit verstetigen</i>	12
3.6. <i>Qualität der Arbeit sichern</i>	12
3.7. <i>Prävention stärken - Aufklärung und Information verbessern</i>	13
4. Schwerpunkt: Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern	14
4.1. <i>Runder Tisch Häusliche Gewalt und Kinder</i>	14
4.2. <i>Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen</i>	15
4.3. <i>Empfehlungen des Runden Tisches für die Weiterentwicklung</i>	19
4.4. <i>Die nächsten Schritte</i>	20
5. Schwerpunkt: Migrantinnen besser erreichen	21
5.1. <i>Migrantinnen besser im Blick</i>	21
5.2. <i>Gewaltschutz – Geflüchtete Frauen und Mädchen</i>	22
5.3. <i>Offene Bedarfe</i>	23
6. Schwerpunkt: Frauen mit Behinderung besser schützen	23
6.1. <i>Offene Bedarfe</i>	25
7. Schwerpunkte für die Weiterarbeit im kommenden Berichtszeitraum	25
7.1. <i>Istanbul-Konvention umsetzen: Gesamtstrategie Gewalt gegen Frauen und Kinder auch auf Landesebene</i>	25
7.2. <i>Strukturen schaffen</i>	25
7.3. <i>Kinder und Jugendliche unterstützen</i>	26
7.4. <i>Gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen gerecht werden</i>	26
7.5. <i>Umstellung der Frauenhausfinanzierung auf Institutionelle Förderung angehen</i>	26

1. Einleitung

Seit Vorlage eines ersten Konzepts zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen, Gewalt in Beziehungen im Jahr 2000 legt die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ alle zwei Jahre einen „Bericht zur Häuslichen Beziehungsgewalt“ vor. Der 5. Bericht zieht 2011 nach 10 Jahren ein Resümee. 2012 folgte ein Zwischenbericht „Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder überprüfen“. Der 6. Bericht „Häusliche Beziehungsgewalt“ (2014) wie auch der aktuelle Bericht beschränken sich auf dieser Grundlage auf die Beschreibung des Sachstands, soweit sich Änderungen ergeben haben. Darüber hinaus befasst sich der vorliegende Bericht mit den Schwerpunkten und den Anforderungen aus den Beratungen der Bürgerschaft zum 6. Bericht. Die Anforderungen für den 7. Bericht ergeben sich aus der Befassung der Bürgerschaft und des Parlamentsausschusses Gleichstellung.

Der Parlamentsausschuss¹ sieht es als wichtig an, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, die in ihren Familien Beziehungsgewalt erleben. Er verweist auf den besonderen Unterstützungsbedarf junger Frauen im Alter von 18 bis 24 Jahren, von Frauen mit psychischen Problemlagen und vor allem von Migrantinnen, die insgesamt besser und passender erreicht werden müssten. Auch geflüchtete Frauen seien besser in das Hilfesystem einzubeziehen. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Aktionsplanes des Landes Bremen sollte der Schutz von Frauen mit Beeinträchtigung/Behinderung vor Gewalt weiter verbessert werden. Neben einer Sicherung des bestehenden Hilfesystems sei zu klären, wie sowohl eine niedrigschwellige unmittelbare Beratung nach Wegweisung als auch bei Anträgen nach Gewaltschutzgesetz sichergestellt und finanziert werden könne. Eine verbesserte Täterarbeit wird darüber hinaus ebenso eingefordert wie eine Evaluation des Hilfesystems und Prävention. Langfristig werde es darum gehen, auch Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ernst zu nehmen und zum Thema zu machen.

Die Regierungsparteien haben die Ergebnisse der parlamentarischen Befassung in der Koalitionsvereinbarung 2015-2019 aufgegriffen:

„Wir werden prüfen, wie eine gesicherte Finanzierung der Frauenhäuser für das Land Bremen umsetzbar ist. Nicht zuletzt werden wir weiterhin konsequent gegen häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel und Zwangsprostitution vorgehen. Die Betroffenen müssen weiterhin mit Beratungsstellen, Notruftelefonen, selbstverwalteten Fraueninitiativen und Frauenhäusern unterstützt werden.“

1.1. Begriffsbestimmung

Der Begriff „Häusliche Beziehungsgewalt“ wird unterschiedlich genutzt. Im Sinne der Istanbul-Konvention – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Beziehungsgewalt - wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine

„Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt², die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher

¹ Siehe dazu Bericht und Antrag des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum 6. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“, Mitteilung des Senats vom 23. September 2014 (Drucksache 18/1558).

² Der im Übereinkommen verwendete Ausdruck ‚geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen‘ ist als Synonym zum Ausdruck ‚geschlechtsspezifische Gewalt‘ zu verstehen, der in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses zum Thema Gewalt gegen Frauen (1992), der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993) und der Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2002) gebraucht wird.

Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet Gewalt innerhalb der Familie/des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern, Partnerinnen – unabhängig vom selben Wohnsitz. Unter „Geschlecht“ werden „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ verstanden. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist so verstanden Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Diese Form von Gewalt ist tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und wird häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrechterhalten.

1.2. Aufgaben, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben³

Die Istanbul-Konvention erkennt Gewalt als Menschenrechtsverletzung und Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses an. Sie erkennt weiterhin an, dass Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erleben (wie Frauen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus), ein erhöhtes Risiko haben, Gewalt zu erfahren, und ihre Belange entsprechend einer besonderen Beachtung bedürfen.

Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Sie ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und steht in einer Reihe mit der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 7 umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, eine Gesamtstrategie „...um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“ Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Artikel 9 sieht darüber hinaus die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft vor.

Artikel 13 fordert regelmäßige Kampagnen oder Programme, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt sowie ihre Auswirkungen auf Kinder zu stärken. Artikel 18 bezieht sich auf den Schutz vor weiteren Gewalttaten und die dafür nötigen Grundlagen. Er schreibt eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen vor.

Artikel 15 bestimmt, dass für alle relevanten Berufsgruppen, die mit Opfern von Gewalt oder Gewalttätigen aus dem Geltungsbereich der Konvention zu tun haben, geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geschaffen oder ausgebaut werden müssen. Diese sollten sich mit der Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Opfer sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung befassen. Die Artikel 22 und 23 erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen und ihre Kinder, unabhängig davon, woher sie kommen oder ob sie mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung leben.

³ Siehe dazu Leitantrag und Beschluss 28.GFMK „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“

Artikel 26 fordert Schutz und Unterstützung von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen sind, deren altersgerechte psychosoziale Beratung sowie eine gebührende Berücksichtigung des Wohles dieser Kinder. Damit sind nicht nur Kinder gemeint, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkt Zeugen/Zeuginnen werden, sondern auch diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich z.B. in der näheren Umgebung verstecken, oder auch Kinder, die den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt sind. Artikel 31 fordert die Berücksichtigung von Gewaltvorkommnissen in Fragen von Sorge- und Umgangsrecht, damit die Sicherheit der Gewaltopfer (in der Regel der Mütter) und der Kinder gesichert ist. Artikel 56 thematisiert explizit Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind.

1.3. Resolution der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴

Mit ihrer „Koordinierungsstelle kommunale Entwicklungspolitik“ verstärkt die Freie Hansestadt Bremen ihr Engagement zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG). Bremen ist seit September 2017 Zeichnungskommune der Musterresolution des Deutschen Städtetages und bekennt sich somit für die Ziele der Agenda 2030. Die Resolution der Agenda 2030 benennt in Punkt 7 als Vision „eine Welt, die frei von Furcht und Gewalt ist“. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche wird unter Punkt 8 als Vision formuliert: „eine Welt, die in ihre Kinder investiert und in der jedes Kind frei von Gewalt und Ausbeutung aufwächst. Eine Welt, in der jede Frau und jedes Mädchen volle Gleichstellung genießt und in der alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken für ihre Selbstbestimmung aus dem Weg geräumt sind.“ Konkret wird es in Punkt 20, bei der Vorstellung der neuen Agenda: „Die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung werden einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben leisten. [...] Alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen werden beseitigt werden, auch durch das Engagement von Männern und Jungen. [...]“. Um Genanntes zu erreichen, sind spezifische Ziele festgesetzt worden: Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen (Ziel 5.2), alle Formen von Gewalt gegen Kinder (Ziel 16.2) und alle Formen der Gewalt allgemein (Ziel 16.2) sollen beseitigt werden.

2. Hintergrund des Berichts

2.1. Aktuelle Studien

Grundlage der Arbeit für das Land Bremen sind weiterhin die repräsentativen Studien des Bundes und der EU wie sie im 6. Bericht zur Häuslichen Beziehungsgewalt (2014) dargestellt sind. Darüber hinaus sind weitere Befunde konzeptionell nutzbar.

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat für die Jahre 2015 und 2016 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Teil der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine Auswertung zur Partnerschaftsgewalt erstellt. Für die Auswertung wurden – in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) – die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten in den Kategorien Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung und Stalking sowie Daten zu Tatverdächtigen bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) herangezogen. „Partnerschaften“ werden im PKS-Katalog „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung“ differenziert nach „Ehepartner“, „eingetragene

⁴ Mehr dazu unter: http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html

Lebenspartnerschaft“, „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ und „ehemalige Partnerschaften“.

Von den im Jahr 2015 unter den oben beschriebenen ausgewählten Straftaten insgesamt erfassten 127.457 Opfern von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt waren 104.290 (81,8%) Personen weiblich und 23.167 (18,2%) Personen männlich. 35,9 % aller unter den relevanten Straftaten erfassten weiblichen Opfer (insgesamt 290.395 Personen) waren Opfer von Partnerschaftsgewalt, der entsprechende Anteil bei den männlichen Opfern (insgesamt 428.907 Personen) betrug 5,4%.

Im Jahr 2016 wurden unter den oben benannten Straftaten (-gruppen) insgesamt 133.080 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst. Von diesen waren 108.956 (81,9%) Personen weiblichen und 24.124 (18,1%) Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt an allen unter den relevanten Straftaten (-gruppen) erfassten weiblichen Opfer (insgesamt 307.704 Personen) lag damit bei 35,4%, der entsprechende Anteil bei den männlichen Opfern (insgesamt 472.799 Personen) betrug 5,1%.⁵

Das Eurobarometer⁶ „Geschlechtsspezifische Gewalt“ vom Juni 2016 erfasst die allgemeine Wahrnehmung und Einstellungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Beziehungsgewalt und fragt danach, wie bekannt Unterstützungsangebote sind. Demnach denken im EU-Durchschnitt 74 % der Befragten, dass Gewalt gegen Frauen in ihrem Land „sehr bis ziemlich“ verbreitet ist. Für Deutschland geben das 65 % an. EU-weit geben 24% an, eine Freundin, einen Freund oder ein Familienmitglied zu kennen, die/der häusliche Gewalt erlebt hat. 18% haben zudem von einem solchen Fall in der unmittelbaren Umgebung oder Nachbarschaft und 10 % am Arbeits- oder Studienplatz gehört.

Kotlenga u.a. haben die Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren untersucht.⁷ Das übergreifende Ziel der Analyse von 70 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten in Fällen von Partnergewalt gegen erwachsene Frauen bestand darin, das Vorgehen und die Schutzmaßnahmen von Polizei und Justiz in Fällen von Partnergewalt zu eruieren und zu überprüfen, inwiefern die Standards der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU in der Praxis umgesetzt sind bzw. wo Ansatzpunkte für eine Verbesserung in der Praxis bestehen. Konkret wird thematisiert, ob Betroffene ihre Rechte, z.B. Widerspruchsmöglichkeiten bei Einstellung des Verfahrens, die Freiwilligkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs, den Anspruch auf unabhängige Übersetzung oder das Recht auf Informationen über den Verlauf kennen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Frage, ob und wie Polizei und Justiz auf Schutz- und Unterstützungsbedarfe reagiert haben und welche Art von Risikoanalyse erfolgt. Die Studie gibt Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten wie eine systematischere Befragung von Kindern/Jugendlichen in Verfahren zu Beziehungsgewalt sowie zu verbesserter Dokumentation von Straftaten und Aktenführung.

Die Studie SNaP⁸ untersucht auf der Grundlage der bestehenden Maßnahmen und rechtlichen Grundlagen die Wirkweisen von polizeilichen und gerichtlichen Schutzanordnungen insbesondere für Frauen mit Kindern, Frauen mit Behinderung, wohnungslose Frauen und zugewanderte Frauen. Bezogen auf Wirkweisen von

⁵ Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahre 2015 und 2016. Abrufbar unter:https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Footer_Formular.html?nn=27546&resourceId=4200&input_=27546&pageLocale=de&templateQueryString=Partnerschaftsgewalt.+Kriminalstatistische+Auswertung+&submit.x=0&submit.y=0 (Recherchedatum: 18.8.2018).

⁶ Eurobarometer 449 „Geschlechtsspezifische Gewalt“ Befragung Juni 2016. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/germany/news/eu-kommission-verurteilt-gewalt-frauen-und-m%C3%A4dchen-de> Recherchedatum (18.8.2018).

⁷ Kotlenga, Sandra | Nägele, Barbara | Nowak, Sabine | Goergen Thomas: Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren – Zusammenfassung der Befunde aus Aktenanalyse und Interviewstudie, 2016. Kurz- und Langversion des Berichts sind im Internet verfügbar unter <http://www.snap-eu.org/> Recherchedatum 1.11.2018

⁸ Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen. Länderbericht Deutschland. 2016.

Wegweisung verweist sie darauf, dass diese nach Studienlage eher bei denen hilfreich wirkt, die sich trennen bzw. trennen können. Für Frauen mit Kindern beschreibt die Studie durch die weiter bestehende Abhängigkeit vom Täter besondere Schwierigkeiten, sich ans Rechtssystem zu wenden. Kommt es zu einem Verfahren, wird der Gewaltschutz in der Praxis zumeist dem Umgangs- und Sorgerecht untergeordnet. Auch sind Justizangehörige bisweilen nicht der Meinung, dass Gewalt an der Mutter eine Kindeswohlgefährdung darstellen könne und halten den Täter für einen geeigneten Vater. Für Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen, von psychisch kranken und wohnungslosen Frauen sowie für geflüchtete Frauen beschreibt die Studie aufgrund von Informationsdefiziten, Abhängigkeiten vom Täter sowie schwierigen Lebenslagen massive Hürden, sich ans Rechtssystem zu wenden. In (Pflege-) Einrichtungen wie auch in Unterkünften gäbe es kaum Möglichkeiten der räumlichen Trennung. Die Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden könne stark beeinträchtigt sein. Psychisch kranke Frauen wenden sich aufgrund von Stigmatisierungen kaum an Behörden. Die Unterbringung im Frauenhaus ist für sie kaum möglich. Alternative Schutzmöglichkeiten wie sichere Unterbringungsorte gibt es laut Studie kaum. Migrantinnen/geflüchtete Frauen haben oft sprachliche und kulturelle Hürden vorm Zugang zum Hilfesystem, oftmals gibt es keine ausreichende professionelle Sprachmittlung oder es bestehen Vorbehalte gegenüber der Polizei oder der institutionalisierten Konfliktlösung. Die Hürden von geflüchteten Frauen potenzieren sich im Vergleich zu anderen Migrantinnen (ungesicherter Aufenthaltsstatus, vom Täter abhängiger Aufenthaltsstatus, Residenzpflicht, Wohnsitzauflage). Bei Vorfällen in Flüchtlingsunterkünften werden Täter eher in anderen Einrichtungen oder in Frauenhäusern untergebracht als dass Wegweisungen ausgesprochen werden.

„Die Studie „SPEAK! – Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“⁹ untersucht als repräsentative Dunkelfeldstudie Erfahrungen sexualisierter Gewalt nach Geschlecht und Alter, Täterinnen und Täter, Orte die Gewalt, begünstigende Faktoren und Folgen. Sie zeigt, dass schon Jugendliche gehäuft Beziehungsgewalt in Form von körperlicher sexualisierter Gewalt erleben. Insgesamt zeigt sich, dass die Täter sowohl bei Gewalt gegen Mädchen als auch gegen Jungen zumeist männlichen Geschlecht sind. Bezogen auf Gewalt innerhalb einer bestehenden oder ehemaligen Beziehung geben Mädchen als Täter mit etwa einem Viertel den Freund an, davon 11 Prozent den ehemaligen Freund.

Eine repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland zeigt: etwa jede dritte Frau hat gewalttätige Angriffe durch Bekannte/Familie erlebt, davon war jede fünfte selbst Opfer, die anderen sind Zeuginnen geworden oder haben davon gehört. Ca. 15 % der Frauen gaben an, sexuelle Angriff durch Bekannte/Familie entweder selbst erlebt zu haben oder Zeugin geworden zu sein bzw. davon gehört zu haben. Die Polizei wurde nur zum Teil eingeschaltet. Fehlende Sprachmittlung wird als ein zentrales Problem beschrieben. Der Bericht empfiehlt, dem Thema Häusliche Gewalt mehr Aufmerksamkeit zu widmen.¹⁰

In Weiterentwicklung der repräsentativen Studie zum Gewalterleben von Frauen mit Behinderung (2012) wurden Gewalterfahrungen gehörloser Frauen untersucht:

„Ein erhebliches und gegenüber Frauen in der Gesamtbevölkerung deutlich höheres Gewaltausmaß zeigt sich auch im Hinblick auf Gewalt durch aktuelle und/oder frühere Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartner. Bezogen auf psychische und körperliche Gewalt waren davon jeweils 45 % (vs. 13 %), also fast die Hälfte, betroffen; sexuelle Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Beziehungspartnerinnen

⁹ „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“ Öffentlicher Kurzbericht, Mai 2017. Repräsentative Untersuchung in 9. Und 10. Klassen in Hessen.

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/kurzbericht_speak_foerderschule_2018-04-12.pdf Recherchedatum 24.8.2018

¹⁰ Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland. Abschlussbericht 2017. <https://female-refugee-study.charite.de/> Recherchedatum: 18.8.2018

und Beziehungspartner haben 21 % (vs. 4 %) und damit gut zwei von zehn gehörlosen Frauen genannt.“¹¹

Der aktuelle Jahresbericht des Bundeshilfetelefon „Fünf Jahre Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ zeigt für 2017: 60 % der Anrufenden suchten Unterstützung bei Häuslicher Gewalt, davon die überwiegende Mehrheit (70 %) von Gewalt betroffene Frauen. Seit Start des Hilfetelefon ist der Anteil stetig gestiegen. Waren es zu Beginn 2013 etwa ein Drittel, suchte 2015 schon jede zweite Frau Hilfe wegen Häuslicher Gewalt, 2016 waren es fast 65 %.

Die österreichische qualitative Studie EinSatz¹² untersucht die Situation von Kindern und Jugendlichen bei Wegweisungen durch die Polizei und gibt gute Hinweise für eine Weiterentwicklung der Vorgehensweisen der Polizei. Für die befragten Kinder und Jugendlichen ist das Vorgehen und der Kontakt mit der Polizei vor Ort von sehr großer Bedeutung. Sie erleben das konsequente Eingreifen gegenüber der gewalttätigen Person als sehr prägend und wünschen sich eine direkte Ansprache durch die Polizei vor Ort. Die Polizei erfüllt demzufolge auch für die mitbetroffenen Kinder und Jugendliche eine wichtige Aufgabe.

2.2. Situation in Bremen und Bremerhaven

Wegweisungen und polizeiliche Gewaltstatistik

Hinsichtlich der Entwicklung von Wegweisungen nach Häuslicher Gewalt liegen seitens der Polizei Bremen keine validen Daten vor. Die vorliegenden Zahlen mussten händisch und äußerst aufwändig erhoben werden, da bei der Grunderfassung der Vorgänge keine einheitlichen Begriffsbezeichnungen verwendet wurden. Bei der Erhebung der u.a. jährlichen Daten kamen somit diverse unterschiedliche Abfrageparameter zum Einsatz, die im Ergebnis jedoch keine Gewähr auf Vollständigkeit bieten.

Wegweisungen nach häuslicher Beziehungsgewalt in der Stadtgemeinde Bremen

	1. HJ 15	2. HJ 15	1. HJ 16	2. HJ 16	1. HJ 17	2. HJ 17	1. HJ 18	Gesamt
Wegweisungen	42	33	38	53	37	30	31	264
Taten	155	176	183	183	156	189	165	1207

Wegweisungen nach häuslicher Beziehungsgewalt in Bremerhaven

Jahr	Vorgänge mit Formular „Wohnungswegweisung“
2014	14
2015	30
2016	17
2017	24
2018 (bis 18.10.2018)	18

¹¹ Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen untersucht. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention. Endbericht. Kooperationsprojekt des Deutschen Gehörlosen-Bundes mit dem Institut für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Sabine Fries/Monika Schröttle. November 2014

<https://www.bmfsfj.de/blob/93542/d74f3ab178a3009f7ba974a3985e0bd3/diskriminierungs-und-gewalterfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-endbericht-data.pdf>. Recherchedatum: 18.8.2018

¹²Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik: Sandra Messner, Andrea Hoyer-Neuhold: EinSatz – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen. 2014 – 2017. Quelle:

http://www.zsw.at/projekte_publicationen/KIRAS%20EinSatz_wiss%20Endbericht_September%202017_ZSW.pdf

Polizeiliche Gewaltstatistik

Während für die Stadt Bremen bei der Polizei 2014 1634 Straftaten „Häusliche Gewalt¹³“ erfasst wurden, waren es 2015 1710 Taten, 2016 1739 Taten und 2017 1893 Taten. Tatverdächtige waren entsprechend 2015 971 Männer und 187 Frauen, 2016 1013 Männer und 207 Frauen, 2017 1061 Männer und 225 Frauen.

In Bremerhaven waren es 2014 371 Straftaten „Häusliche Beziehungsgewalt“, 2015 waren es 492 Taten, 2016 407 Taten und 2017 444 Straftaten. Tatverdächtige waren 2015 435 Männer und 57 Frauen, 2016 364 Männer und 43 Frauen, 2017 389 Männer und 55 Frauen.

Verfahren Familiengerichte – Anträge Gewaltschutzgesetz

Die Statistik nach dem Gewaltschutzgesetz weist rückläufige Zahlen für das Bundesland Bremen auf. Die Gesamt-Zahlen für Bremen lauten:

2014	§ 1 GewSchG: 829; § 2 GewSchG: 72
2015	§ 1 GewSchG: 812; § 2 GewSchG: 68
2016	§ 1 GewSchG: 782; § 2 GewSchG: 60
2017	§ 1 GewSchG: 710; § 2 GewSchG: 59

Einstweilige Anordnungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (keine Differenzierung nach §§ 1 und 2 erfasst, die Verfahren nach § 2 sind gering, sie werden mit etwa 10% eingeschätzt): 2014: 500 Verfahren; 2015: 436 Verfahren; 2016: 440 Verfahren; 2017: 410 Verfahren; 2018 bis Mitte 2018: 303 Verfahren.

Das Familiengericht weist daraufhin, dass in diesen Zahlen auch sehr viele Streitigkeiten zwischen Mietparteien oder mit Vermietenden, die im Haus leben, Nachbarstreitigkeiten und andere Streitigkeiten enthalten sind. Eine Auflistung der Fälle von Beziehungsgewalt gibt es so nicht. Die meisten Anträge kommen über die Rechtsantragsstelle. Bei Partnerschaftsgewalt erhalten die Beteiligten einen Hinweis auf die Fach- und Interventionsstelle „Neue Wege“. Nach Einverständniserklärung werden die Daten zur Kontaktaufnahme an die Beratungsstelle weitergeleitet. Die Rechtsantragstelle ist eine stark frequentierte Einheit des Gerichts, die mehr als ausgelastet ist, eine Statistik wird nicht geführt.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

In den Sonderdezernaten werden bei der Staatsanwaltschaft Bremen (einschließlich der Zweigstelle Bremerhaven) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, häusliche Beziehungsgewalt und Stalking bearbeitet. Die Zahlen entwickelten sich wie der Tabelle aufgeführt. Allerdings ist nicht zu ersehen, in welchen dieser Fälle es um Beziehungsgewalt geht.

Neu eingegangene Verfahren mit bekannten Tätern (Js-Verfahren)	2013	2014	2015	2016	2017	01.01.-30.06. 2018
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 177 – 179 StGB)	150	149	142	166	103	40
Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)	0	0	0	1	62	48

¹³ Häusliche Gewalt: Straftaten UND Opfer-Täter-Beziehung: Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften und Straftatenschlüssel Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Straftaten gemäß Gewaltschutzgesetz

Neu eingegangene Verfahren mit bekannten Tätern (Js-Verfahren)	2013	2014	2015	2016	2017	01.01.-30.06. 2018
Verstoß gegen § 4 Gewaltschutzgesetz	139	260	343	265	312	74
Nachstellung (§ 238 StGB)	244	270	189	160	161	67
Körperverletzung (§§ 223 – 226 StGB)	1205	1264	1290	1268	1384	555

Durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 04.11.2016, in Kraft seit dem 10.11.2016, wurde § 177 StGB geändert. Darüber hinaus entfiel § 179 StGB und § 184i StGB wurde neu eingeführt. Bei den zuvor aufgeführten Sexualstraftaten nach §§ 177 – 184i StGB handelt es sich nicht ausschließlich nur um Beziehungstaten, sondern um sämtliche Taten, die in Bremen in den entsprechenden Sonderdezernaten bearbeitet werden. Die Ermittlung der Anzahl allein von Beziehungstaten würde eine Einzelfallauswertung sämtlicher bei der Staatsanwaltschaft Bremen im abgefragten Zeitraum von 2013 bis 2018 wegen der nach §§ 177 – 184i StGB geführter Ermittlungsverfahren erfordern. Dies ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand angesichts der der Staatsanwaltschaft Bremen lediglich zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht zu leisten.

Die Zahlen der Ermittlungsverfahren, die wegen der Vorwürfe nach den §§ 223 – 226, 238 StGB und § 4 GewSchG geführt wurden bzw. werden, sind nur eingeschränkt aussagekräftig, denn es werden oft durch eine Geschädigte mehrere Vorfälle aus diesen drei Deliktsfeldern angezeigt. Die Verfahren werden dann hier verbunden und lediglich der Tatvorwurf aus der Hauptakte kann in die Auswertung einbezogen werden. Die Vorwürfe aus den Sonderakten erscheinen nicht mehr in der Statistik. Häufig werden auch mehrere Vorgänge wegen dieser Delikte bereits bei der Polizei verbunden und deshalb hier unter einem der genannten Tatvorwürfe eingetragen.

Angeregte TOA durch die Staatsanwaltschaft

Anregungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) werden bei Justiz nicht erfasst. Die jährlichen Verwendungsnachweise des TOA ergeben, dass in den Jahren 2015 bis 2018 folgende Anzahl von TOA-Verfahren im Bereich „Häusliche Gewalt“ durch Anregungen der Staatsanwaltschaft Bremen durchgeführt wurde: 2015 - 73 Fälle; 2016 - 58 Fälle; 2017- 49 Fälle; 1. Halbjahr 2018 - 27 Fälle. Die Fallzahlen im Bereich „häuslicher Gewalt“ durch Anregungen der Staatsanwaltschaft sind ebenso wie nach dem Gewaltschutzgesetz rückläufig. Nach Auffassung des fachlichen Leiters des TOA Bremens e.V. sei der Rückgang von Fällen „häuslicher Gewalt“ mit einer Verlagerung der Deliktsform zu erklären. In Zeiten des Internets würden vor allem Verfahren, die mit Verbreitung von Nacktfotos/-filmen im Internet einhergehen sowie Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte stark zunehmen. Dazu gehört auch die Beleidigung auf sexueller Basis per elektronischer Übermittlung.

Stalking-Interventionsteam (Stalking-KIT) des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

Stalking-KIT, ein Projekt des TOA Bremen e.V., bietet in enger Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zeitnaher Intervention in Stalking-Konflikten. Der Schutz des Opfers und die sofortige Begrenzung des Täters stehen im Vordergrund. Das Angebot an die überwiegend weiblichen Geschädigten umfasst zeitnahe psychosoziale Betreuung, entlastende Gespräche und bei Bedarf die Vermittlung in weiterführende Angebote. Ein Zusammentreffen der Konfliktbeteiligten ist bei Stalking-Konflikten grundsätzlich nicht vorgesehen. Zur Sicherung der Qualität der Arbeit finden turnusmäßig Sitzungstreffen im Rahmen des Stalking-Beirats auf senatorischer Ebene und des Stalking-Arbeitskreises auf der sogenannte „Praktikerebene“ statt.

Von den in den Jahren 2015 -2018 übermittelten Fällen zur Schlichtung (101 – 101 – 102 – 51 Fälle im 1. Halbjahr 2018) konnten 77 – 72 -78- 39 Fälle erfolgreich bearbeitet werden. In den restlichen Fällen ist die Schlichtung gescheitert bzw. kam nicht zustande. Die Opfer waren zu etwa $\frac{3}{4}$ Frauen, bei den Beschuldigten waren es etwa $\frac{1}{4}$ Frauen.

Belegungszahlen Frauenhäuser Bremen und Bremerhaven¹⁴

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es 103 Plätze für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder. 2015 fanden hier 247 Frauen und 210 Kinder Schutz, 2016 waren es 268 Frauen und 254 Kinder und 2017 waren es 208 Frauen und 209 Kinder. Für 2018 liegen die Gesamtzahlen noch nicht vor. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Bremen berichten, dass vermehrt geflüchtete Frauen mit ihren Kindern Schutz in den Frauenhäusern suchen. Da der Status Fluchthintergrund in Bremen nicht erhoben wird, können hierzu jedoch keine Zahlen genannt werden.

In Bremerhaven gibt es 20 Plätze in Notwohnungen für Frauen in Notsituationen, davon müssen mindestens 10 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen vorgehalten werden. 2015 waren 146 Frauen und 58 Kinder in den Schutzwohnungen, davon 2 mit Fluchterfahrung (zu Kindern keine Angaben). 2016 fanden 111 Frauen und 68 Kinder Schutz, davon 12 mit Fluchterfahrung (zu Kindern keine Angaben). Im Jahr 2017 fanden bisher 52 Frauen und 56 Kinder Schutz, davon 13 Frauen mit Fluchthintergrund mit 30 Kindern.

Fachberatungsstellen für Frauen und Männer

Die Beratungszahlen bei der *Fachberatungsstelle Neue Wege, Wege aus der Beziehungsgewalt* sind in den letzten Jahren gestiegen: wurden 2013 73 Frauen und 18 Männer (Gesamt: 92 Ratsuchende) beraten, waren es 2014 92 Frauen und 28 Männer (Gesamt: 120 Ratsuchende). 2015 waren es 117 Frauen (98 Frauenberatung/19 Interventionsstelle) und 67 Männer (Gesamt: 184 Ratsuchende). 2016 waren es 121 Frauen (52 Frauenberatung/69 Interventionsstelle) und 77 Männer (Gesamt: 198 Ratsuchende). 2017 waren es 143 Frauen sowie weitere 67 telefonische Beratungen von Frauen. 80 Männer wurden direkt – 30 telefonisch beraten. 2017 waren 1/3 der Ratsuchenden zugewanderte Frauen und Männer. Darüber hinaus konnten Frauen über die laufende Selbsthilfegruppe unterstützt werden.

Bremerhaven: Beratungszahlen der *Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt (GISBU mbH)* weisen für 2013 480, für 2014 450 persönliche und telefonische Beratungen aus, für 2015 waren es 494, für 2016 400 Beratungen und für 2017 320 persönliche und telefonische Beratungen.

Beim *notruf - Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt* werden Frauen beraten, die sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erleben. Zwischen 20 und 30 % der Ratsuchenden haben die sexuelle Gewalt durch ihren Partner bzw. Expartner erlebt. 2015 waren dies 82, 2016 86, 2017 109 und 2018 (Stand September) bislang 103 Frauen.

Sowohl in der Arbeit des *Mädchenhaus Bremen, im Kinderschutz-Zentrum Bremen* als auch im *Bremer JungenBüro* spielt Häusliche Beziehungsgewalt in vielen Beratungen eine Rolle.

Mehr dazu siehe dazu Kapitel 4 „Schwerpunkt: Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern“

3. Weiterentwicklung Hilfe- und Unterstützungssystem

3.1. Intervention bei Gewaltvorkommnissen sicherstellen

Mit Beschluss vom 08.01.2015 hat die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend die Übertragung der Beratung bei Beziehungsgewalt nach Wegweisung und bei Gewaltschutzanträgen vom Amt für Soziale Dienste (AfSD) auf die Beratungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ („Neue Wege“) in Trägerschaft der Reisenden

¹⁴ Siehe dazu auch: Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Überlastung der Frauenhäuser“ vom 14.11.2017, Drucksache 19/1379

Werkschule Scholen e.V. beschlossen. Die Aufgabe wurde zum 01.02.2015 an den Träger übertragen. Für Betroffene, die sich unmittelbar an das Familiengericht wenden, um zivilrechtlichen Schutz zu beantragen, konnte damit eine Unterstützungslücke geschlossen werden. Während Betroffenen vormals lediglich ein Merkblatt ausgehändigt wurde, erhalten sie nunmehr ein niedrigschwelliges Angebot aufsuchender Beratung. Ein Verfahren zur Einholung des Einverständnisses sowie der folgenden Datenübermittlung wurde verabredet.¹⁵ Einmal wöchentlich sollen seitdem die Einverständniserklärungen von der Rechtsantragsstelle an die Interventionsstelle übermittelt werden, so dass in diesen Fällen umgehend die Kontaktaufnahme durch „Neue Wege“ erfolgen kann.

Um die Datenübermittlung nach Wegweisung durch die Polizei zu regeln, wurde zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) und dem Senator für Inneres (SI) vereinbart, dass in der Zeit vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 ein Probelauf durchgeführt wird, bei dem die Einsatzkräfte im Zuge des Ersteinschreitens den betroffenen Personen eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten seitens der Polizei an „Neue Wege“ sowie ein Informationsblatt dieser Interventionsstelle aushändigen sollten. Die Auswertung zeigte, dass die Einholung einer Einverständniserklärung in der in der Regel sehr angespannten Situation einer Wohnungsverweisung nach vorhergehender häuslicher Beziehungsgewalt sich als wenig praktikabel und erfolgversprechend erwiesen hat.

Aktuell wird eine direkte Datenübermittlung der Polizei an die Interventionsstelle „Neue Wege“ vorbereitet. Grundlage ist eine Vereinbarung nach der der Träger (reisende werkschule scholen e.V.) der Interventionsstelle als „öffentliche Stelle“ im Sinne § 36 f BremPolG angesehen werden kann. Die Vereinbarung definiert die Aufgaben der Interventionsstelle und legt fest, welche Daten zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen. Die bestehende Vereinbarung über die Datenweitergabe der Polizei an das Amt für Soziale Dienste bleibt davon unberührt.

In Folge der erweiterten Aufgaben der Fach- und Interventionsstelle sowie einer größeren Bekanntheit und damit einhergehenden größeren Anfragen wurden die finanziellen Mittel nach und nach erhöht. Mit der Zuwendung 2018 stehen nun 141.000 Euro für die Interventions- und Beratungsstelle zur Verfügung. Davon tragen aktuell die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport 121.000 Euro sowie der Senator für Inneres 20.000 Euro. Zuvor war es immer wieder zu Engpässen und Überlastungen der Beratungsstelle gekommen. So ist es nach Berichten der Rechtsantragstelle vorgekommen, dass Antragstellende die Fachberatungsstelle nicht erreichen konnten bzw. keinen zeitnahen Termin wegen Überlastung bekamen.

In Bremerhaven hat sich das seit vielen Jahren genutzte Verfahren bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt seit 2003 bewährt: Die Polizei übergibt der Frau eine Information der Beratungsstelle, diese wird von der Polizei sofort schriftlich informiert und nimmt innerhalb von einem Tag Kontakt zu betroffenen Frau auf. Das Jugendamt wird informiert, wenn Kinder in der Familie leben. Die Datenschutzrechtlichen Fragen wurden mit der Landesbeauftragten für Datenschutz 2002 geklärt und das Verfahren in einem Vertrag festgelegt.

3.2. Lücken in der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten schließen

Generell verfügt das Land Bremen über ausreichend Frauenhausplätze, auch bezogen auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Die Frauenhausaufenthalte in Bremen und Bremerhaven werden über Tagessätze finanziert. Dadurch gibt es Lücken der Finanzierung der Frauenhausaufenthalte für Frauen ohne Anspruch auf Sozialleistungen. Um diese Lücken zu schließen, werden infolge eines Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Drucksache 18/489 „Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder

¹⁵ Siehe dazu Bericht zur Deputationsvorlage Interventionsangebote bei Gewalt in nahen Beziehungen - Aufsuchende Beratung nach Wegweisung durch die Polizei durch die Interventions- und Beratungsstelle Neue Wege, Wege aus der Beziehungsgewalt: Auswertung einer Erprobungsphase“ vom 1.6.2017

überprüfen“) seit 2014 die nicht finanzierten Belegtage der Frauenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen über eine Zuwendung erstattet. Die Frauenhäuser können die nicht über Kostenerstattung finanzierten Belegtage bei der SJFIS beantragen. Bisher gilt das nur eingeschränkt für Selbstzahlerinnen, da die Kosten für sog. Selbstzahlerinnen nur erstattet werden, wenn am Ende des Jahres noch Geld im Sockelbetrag übrig ist (siehe auch Deputationsvorlage vom 08.12.2016, Lfd. Nr. 133/16). Aktuell arbeiten SJFIS und ZGF nach Bürgerschaftsbeschluss¹⁶ an einem Konzept für eine Umstellung der Finanzierung als institutionelle (Teil-)Förderung. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit Erstattungen von Kosten für Frauenhausaufenthalten bei institutioneller Förderung insbesondere Hamburg werden dafür genutzt.

3.3. Opfer von Gewalt nach Anzeigen verbindlich unterstützen

Die Staatsanwaltschaft geht bei Häuslicher Gewalt grundsätzlich von einem besonderen öffentlichen Interesse im Sinne von § 230 Abs. 1 StGB aus (vgl. Beschluss der Justizministerkonferenz aus 1994). In der Praxis reagieren die Anzeige erstattenden Frauen/Personen vielfach nach der Anzeigenerstattung nicht mehr auf Ladungen der Polizei zur Zeugenvernehmung und Anschreiben der Polizei und Staatsanwaltschaft, sodass letztlich angenommen werden muss, dass kein Interesse mehr an der Strafverfolgung besteht, und das Verfahren eingestellt wird. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Betroffene dennoch einen Unterstützungsbedarf haben, vor allem wenn es zu mehrfacher Gewalt und entsprechenden Anzeigen kommt. Vor diesem Hintergrund befassen sich seit Beginn 2018 Vertretungen der Sozialen Dienste der Justiz (SDDJ), der Staatsanwaltschaft, des TOA, der Interventions- und Fachstelle „Neue Wege“, der GISBU Bremerhaven, der Polizeien sowie der Vertreterinnen von Justiz und Inneres und der ZGF mit einer Verbesserung der Situation.¹⁷ Aktuell wird geprüft, ob und wie die Sozialen Dienste der Justiz die Aufgabe übernehmen können, über eine Kontaktaufnahme den Zugang zu diesen Frauen/Personen zu bessern. Grundlage dafür ist ein abgestimmtes, gemeinsames Arbeiten aller Beteiligten. Dadurch wird sichergestellt, dass weitere Schritte der Unterstützung verbindlich folgen.

3.4. Psychosoziale Prozessbegleitung umsetzen

Für Betroffene, die als Opferzeuginnen, Opferzeugen an einem Strafverfahren beteiligt sind, bietet die psychosoziale Prozessbegleitung Informationen rund um das Strafverfahren und Aufklärung über die Aufgaben der unterschiedlichen Beteiligten am Strafverfahren, um sie zu stabilisieren und zu entlasten. Seit dem 01.01.2017 besteht ein bundesweiter gesetzlicher Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann per Antrag beim Gericht von bestimmten Personengruppen, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, in Anspruch genommen werden. Diese Beordnung ist unentgeltlich. Des Weiteren regelt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der in dem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte.

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine intensive Form der Unterstützung für Opfer von Straftaten dar. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter unterstützen durch Straftaten Verletzte sowie in bestimmten Fällen auch Angehörige vor dem, während des und nach dem Strafverfahren. Sie geben ausführliche Informationen zu Fragen, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Durch die psychosoziale Prozessbegleitung sollen die Belastungen für Verletzte durch einen Strafprozess minimiert werden. Psychosoziale Prozessbegleitung beginnt im besten Falle vor der Hauptverhandlung, im Einzelfall auch schon vor der Anzeigeerstattung, und kann - je nach Bedarf - auch nach Beendigung des Strafverfahrens fortgeführt werden. Das Angebot der

¹⁶ Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen und Kinder mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen nachhaltig absichern!“ (Drs. 19/781 S) vom 18.05.2017, dazu Bürgerschaftsbeschluss 19/566 S vom 06.11.2018

¹⁷ Siehe dazu Große Anfrage der Fraktion der CDU und Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Januar 2017 "Häusliche Gewalt in Bremen und Bremerhaven"

psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich Kinder und Jugendliche, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, und an Erwachsene, die selbst ein Gewalt- oder Sexualverbrechen erlebt haben, oder aber an deren Angehörige, die unter besonders schweren Tatfolgen leiden. Dies gilt vor allem auch für Menschen, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können.

Psychosoziale Prozessbegleitung im Land Bremen

Im Jahr 2017 wurden im Land Bremen sieben psychosoziale Prozessbegleitungen durchgeführt. Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde in Anspruch genommen durch zwei Kinder (weiblich), die Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs geworden waren, drei Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden waren, eine Frau, die Opfer einer schweren Körperverletzung geworden war und einem Mann, der Opfer eines versuchten Totschlags geworden war. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Prozessbegleitungen im Land Bremen mit zunehmender Bekanntheit des neuen Rechtsinstituts als Unterstützungsmaßnahme für Opfer kontinuierlich steigen wird.

Das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) in Bremen hat im Zeitraum von 2016 bis Mai 2018 zwei Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich „Psychosoziale Prozessbegleitung“ durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden u.a. zehn psychosozialen Prozessbegleiterinnen für Bremen ausgebildet. Die bremischen Prozessbegleiterinnen werden auch nach dem Abschluss der Fortbildungsmaßnahme geschult. Die erste diesbezügliche Fortbildung findet im September 2018 statt.

3.5. Täterarbeit verstetigen

Täter bzw. Beschuldigte haben formal grundsätzlich keine Mitwirkungspflichten im Strafverfahren. Nach den Erfahrungen der Polizei ist im Hinblick auf bestehende Beratungsangebote zunächst wichtig, diese zu „erreichen“. Sofern die Täter bzw. Beschuldigten der polizeilichen Vorladung folgen, werden diesen durch speziell ausgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei staatliche und nichtstaatliche Hilfeeinrichtungen aufgezeigt. Ob sie hiervon Gebrauch machen, liegt bei ihnen. Die Praxis zeigt, dass insbesondere das Angebot von „Neue Wege“ von Tätern Häuslicher Gewalt angenommen wird. Täterarbeit zu verbessern war ein Anliegen der erhöhten Finanzmittel für „Neue Wege“, die das Beratungsangebot im Rahmen der sukzessiven Erhöhung über die Etablierung einer ganzen Stelle für diese Arbeit deutlich erweitern konnten.

3.6. Qualität der Arbeit sichern

Das Thema Häusliche Beziehungsgewalt ist im Curriculum der Hochschule für öffentliche Verwaltung für angehende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte enthalten. Darüber hinaus wurden Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten zum Thema fortgebildet. Das Thema Stalking und Häusliche Gewalt ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei Bremen. Vor dem Hintergrund betroffener Kinder und Jugendlicher im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt werden die Polizistinnen und Polizisten für dieses Thema insbesondere sensibilisiert, um so eine unverzügliche Einbindung zuständiger Behörden, beispielsweise des Jugendamtes, sicherzustellen.

Im Berichtszeitraum haben weiterhin Fortbildungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen stattgefunden: sowohl die ZGF als auch das Amt für Soziale Dienste haben Fachleute/Mitarbeitende zum Thematik „Häusliche Gewalt und Kinder“ fortgebildet. Im Kontext des Schwerpunktes „Frauen und Flucht“ konnte die ZGF eine Fortbildung für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen zum sicheren Umgang mit traumatisierten Frauen, eine Fortbildung für Einrichtungsleitungen und Personal in Unterkünften für geflüchtete Menschen zum Thema „Häusliche Gewalt“ sowie eine Fortbildung für Ehrenamtliche, die sich für geflüchtete Menschen engagieren zur Thematik durchführen. Die Ärztekammer Bremen hat eine Fachveranstaltung zum Thema durchgeführt. Darüber hinaus

unterstützen die Fachleute aus den Fachberatungsstellen/dem Hilfesystem auch Fachleute aus anderen Arbeitsbereichen durch kollegiale Beratung zur Thematik.

3.7. Prävention stärken - Aufklärung und Information verbessern

Mit dem Bundes-Hilfetelefon haben auch Frauen und sie unterstützende Angehörige und Fachleute aus dem Land Bremen eine Anlaufstelle zu Beziehungsgewalt. Hier erhalten sie Erstinformationen von Fachfrauen, rund um die Uhr und in vielen Sprachen. Das Hilfetelefon wurde in vielen Publikationen der ZGF, auf den Websites der Landes Bremen aber auch in gewaltbezogenen Veranstaltungen prominent beworben.

Ab 2019 werden Fortbildungen für schulisches Personal durch freie Träger (Schattenriss e.V., Kinderschutz-Zentrum, Bremer JungenBüro e.V.) und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) im Rahmen des Konzepts „Schule gegen sexuelle Gewalt“ angeboten. Mithilfe des Konzepts sollen sichere Orte in Schulen geschaffen werden und schulisches Personal entsprechend ausgebildet werden.

Die ZGF konnte vielfältiges Material veröffentlichen, dass sich an auch von Beziehungsgewalt betroffene Frauen und die sie unterstützenden Fachleute richtet. Auf der Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de stehen nun die wichtigsten Informationen auch übersetzt zu Verfügung. Der Flyer „Hilfe bei Gewalt“ gibt es in sieben Sprachen, das Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist“ bündelt Grundlagen zum Thema für Fachleute. In der Broschüre „Ankommen“ für geflüchtete Frauen werden in sechs Sprachen die wichtigsten Informationen auch zu Beziehungsgewalt vermittelt. Die Broschüre in einfacher Sprache „Hilfe bei Gewalt“ hat einen Schwerpunkt Beziehungsgewalt.

Niemand darf zu einer Heirat gezwungen werden. Es gibt Hilfe für diejenigen, die gegen ihren Willen verheiratet werden sollen. Das ist die Botschaft des Flyers "Heiraten wen ich will und wann ich will", den die ZGF gemeinsam mit der Integrationsbeauftragten bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport 2016 herausgegeben hat. Darüber finden Ratsuchende auf der Website der ZGF unter https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de/rat_und_hilfe/heiraten_wen_ich_will-8925 eine Erstinformation und Verlinkung zum Hilfesystem in Bremen und Bremerhaven. Um die Prävention zum Thema in den Schulen zu verbessern, hat die Arbeitsgruppe Projektwochen an Schulen in Bremerhaven begleitet und Fortbildungen im Landesinstitut für Schule (LIS) unterstützt. Für den 19.11.2018 ist ein Fachaustausch zur Thematik geplant. Gemeinsam wollen das Fachreferat Integrationspolitik, das LIS, der Fachdienst Migration der AWO und die ZGF damit das Thema breiter setzen.

Seit März 2012 gibt es in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit, Spuren nach einer Sexualstraftat anonym sichern zu lassen (Anonyme Spurensicherung, ASS). Die laufenden Kosten für die Untersuchungen werden durch die Krankenhäuser der Gesundheit Nord und das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide getragen. Der notruf - Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt hat vielfältige Aktivitäten zur Bekanntmachung entfaltet: Flyer und eine Öffentlichkeitskampagne 2016 hatten zum Ziel, die Bekanntheit der ASS weiter zu erhöhen. Es wurden sämtliche gynäkologische und hausärztliche Praxen in Bremen mit einem A4 Plakat zur ASS, Flyern und Informationsmaterial versorgt. Des Weiteren wurden ASS Plakate via „UNICARDS“ in den Toiletten vieler Bremer gastronomischer Betriebe und Fitnessstudios platziert. Zuletzt wurden über mehrere Monate Deckenplakate in Bremer Straßenbahnen platziert sowie ein durchlaufender Kurzwerbespot in zwei höher frequentierten Mc- Donalds-Filialen präsentiert.

3.8. Evaluation des Hilfesystems

Mit dem Bremer Teil im Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Laufzeit 01.10.2017 bis zum 30.06.2019) hat das Land Bremen die Möglichkeit, das bestehende Hilfesystem zu analysieren und Bedarfe zu untersuchen. Träger des Projekts sind die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Zentralstelle für die

Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Die wissenschaftliche Arbeit hat das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) in der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen übernommen. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Das Modellprojekt wird unter enger Bezugnahme zu der Istanbul-Konvention durchgeführt. Ende 2019 ist mit dem Endbericht zu rechnen.

4. Schwerpunkt: Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern

Nach Ergebnissen der bundesweiten Prävalenzstudie zu Gewalt benennen viele Frauen die Geburt eines Kindes oder die Schwangerschaft als Auslöser von Gewalt in der Beziehung. Sehr viele Frauen, die in Frauenhäusern Hilfe suchen, leben mit Kindern zusammen. In Bremen ist das etwa die Hälfte der Frauenhausbewohnerinnen. Kinder erleben Gewalt immer mit. Gewalt gegen die Mutter (oder eine andere Erziehungsperson) ist immer eine Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu gehören: Miterleben von Gewalt (psychische und/oder physische Gewalt), Leben in einer Atmosphäre von Bedrohung und Angst, Gewaltattacken in körperlicher Nähe, Zeugung durch Vergewaltigung. Fast alle Kinder bekommen „alles“ mit, hören, sehen und fühlen Bedrohungen und Gewalt. Kinder und Jugendliche können durch das Miterleben von Beziehungsgewalt erheblich verstört und belastet sein, sie werden teilweise auch direkt Opfer von Gewalt. Das (Mit-)Erleben von Beziehungsgewalt hat nicht selten bleibende auch schwerwiegende gesundheitliche Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Alle Personen sowie Organisationen und Institutionen sind dem Kinderschutz verpflichtet – wenn auch mit sehr unterschiedlichen Aufgaben, Zugängen und Zuständigkeiten. Das Jugendamt und die Familiengerichte führen gemäß Artikel 6 Grundgesetz und § 1 (2) SGB VIII, entsprechend der dort verwendeten Formulierung „darüber wacht die staatliche Gemeinschaft“, gemeinsam das staatliche Wächteramt aus. Darüber hinaus gilt eine generelle Verpflichtung zum Kinderschutz, die von allen in der ressortübergreifenden AG vertretenen Ressorts (Senator für Inneres, Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Kinder und Bildung, (Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) getragen wird.

4.1. Runder Tisch Häusliche Gewalt und Kinder

Bei Gewalt in nahen Beziehungen sind in vielen Fällen Kinder und Jugendliche – gemeinsame oder aus anderen Beziehungen – mitbetroffen. Vor diesem Hintergrund hat sich in temporärer Erweiterung der Ressortübergreifenden AG Häusliche Beziehungswalt 2015 ein Runder Tisch zusammengefunden. Die in Studien¹⁸ gut belegten Befunde der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bestätigen die Erfahrungen, die die Teilnehmenden des Runden Tisches in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern machen. Zur Abmilderung der Folgen für Kinder und Jugendliche, die durch das (Mit-)Erleben von Gewalt entstehen, ist eine bessere Wahrnehmung und bedarfsgerechte Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen wichtig.

Die im Runden Tisch engagierten Fachkräfte haben mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Männern, gewalttätigen Vätern und Müttern oder Partnern und Partnerinnen und Kindern von misshandelten Müttern oder Vätern zu tun. Sie haben hier sehr unterschiedliche Zugangsweisen, Pflichten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse. Ihre fachlichen Grundlagen bzw. handlungsleitenden theoretischen Konzepte sind unterschiedlich. Die

¹⁸ Barbara Kavemann, Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Hierin: Heinz Kindler: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. 2013; siehe dazu auch Dokumentation „Wenn eine Familie keine (mehr) ist. Sorgerecht und Umgangsregelungen bei Konflikten und Gewalt. Gesetzliche Grundlagen, fachliche Praxis, Perspektiven. Eine Veranstaltung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) in Kooperation mit dem Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft“. 2014. Abrufbar unter: www.frauen.bremen.de

jeweiligen Expertisen und Möglichkeiten ergänzen sich, wenn sie jeweils verstanden, gut verbunden und verabredet sind. Über eine Bestandsaufnahme hinaus war die Verständigung und eine damit verbundene bessere Vernetzung und Verzahnung der Angebote Aufgabe und Chance des Runden Tisches zur Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

4.2. Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen

Die am Runden Tisch Beteiligten repräsentieren vielfältige Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Land Bremen. Das Erleben von innerfamiliärer Gewalt ist der Regel eine große Herausforderung für das geschlechtliche Selbstverständnis von Jungen und Mädchen. Dem folgend halten das Mädchenhaus Bremen e.V. und das JungenBüro e.V. sowie das Mädchentelefon und das Jungentelefon in Bremerhaven ein geschlechterdifferenziertes Angebot vor.

Alle Angebote für Kinder und Jugendliche werden im Folgenden zusammengefasst:

Fachdienst Junge Menschen Bremen/ ASD Bremerhaven

Aufgaben und Verfahren des Fachdienstes Junge Menschen (Jugendamt Bremen) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes Bremerhaven (ASD): Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Ausübung des staatlichen Wächteramtes wird durch die Jugendämter der Kinderschutz sichergestellt. Nach erfolgter eigener Feststellung oder Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, überprüfen und bewerten die Jugendämter diese im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und treffen Entscheidungen über eventuelle Handlungserfordernisse. In den Verfahren der Jugendämter Bremen und Bremerhaven ist festgelegt, das Häusliche Gewalt immer ein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist.

Aufgabe der Jugendämter ist es Eltern zuvörderst Beratung und Unterstützung zur Erziehung ihrer Kinder anzubieten. Hierdurch sollen Erziehungskompetenzen erweitert oder erlernt werden. Die Jugendämter bieten im Sinne dieses Auftrags vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten z. B. in Form von Beratungen zu Erziehungsfragen, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie unterschiedlicher ambulante oder stationärer Hilfen zur Erziehung an. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme durch die Familien, Kinder und Jugendlichen freiwillig. Das Case Management prüft mit den Ratsuchenden den Hilfebedarf und legt gemeinsam Ziele in den Hilfeplänen fest. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Hilfeplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Case Managements.

Meldeverfahren und Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII

Verbindliche Vereinbarungen mit der Polizei, der Senatorin für Bildung, den Trägern in der Kindertagesbetreuung sowie den freien Trägern der Jugendhilfe und Dienstvereinbarungen der Jugendämter unterstützen den Zugang betroffener Familien mit Kindern in das Hilfesystem und machen in vielen Fällen die Intervention durch das Jugendamt / ASD erst möglich. Zu diesen Vereinbarungen/Dienstanweisungen zählen:

- ✓ Die Meldung einer sozialen Notlage durch die Polizei, welche sich nicht auf das Gefährdungsmerkmal häusliche Gewalt beschränkt. Diese Meldungen gehen direkt bei den örtlich zuständigen Sozialzentren ein.
- ✓ Die Meldung über eine Wegweisung nach § 14a BremPolG durch die Polizei. Diese Meldung gehen zentral im Stab der Jugendamtsleitung in Bremen ein und werden von dort aus in die Sozialzentren weitergeleitet. Das jugendamtliche Verfahren ist durch die Dienstanweisung „Verfahren der Sozialen Dienste zum Wohnungsverweisungsrecht gem. § 14a BremPolG“ geregelt. In Bremerhaven informiert die Polizei ebenfalls das Jugendamt.
- ✓ Familiengerichtliche Mitteilungen nach dem Gewaltschutzgesetz gehen direkt im örtlich zuständigen Case Management ein. Gemäß § 213 FamFG soll das

- Familiengericht das Jugendamt in Gewaltschutzsachen anhören, wenn Kinder im Haushalt leben. Dem Jugendamt ist hierbei das Beschwerderecht eingeräumt.
- ✓ Der Zugang zu den Jugendämtern kann ebenso durch die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte oder SelbstmelderInnen erfolgen.
 - ✓ In den oben beschriebenen Fällen einer Meldung nach § 8a SGB VIII wird die Einschätzung der Gefährdung des Kindes/des Jugendlichen, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Aspekte von Kindeswohlgefährdungen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der fachlich definierten Standards durch die Jugendämter durchgeführt und eine entsprechende Einschätzung bzw. Bewertung vorgenommen. Diese Einschätzung erfolgt immer fallbezogen und berücksichtigt die individuelle Situation der Familie mit dem Fokus Kinderschutz, der durch die Personensorgeberechtigten in erster Linie sichergestellt werden soll. Die Personensorgeberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen solange hierdurch der wirksame Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen nicht gefährdet wird.
 - ✓ Ist nach erfolgter Gefährdungseinschätzung die Unterstützung der Familie notwendig bieten die Jugendämter die geeigneten Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung und/oder Stabilisierung des Familiensystems an. Diese können zur Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls und Erziehungskompetenzen, dem Loslösen von Co-Abhängigkeiten oder Abhängigkeiten der erwachsenen Opfer beitragen. Auch eine Weitervermittlung an die Fachberatungsstellen im Kinderschutz/Gewaltschutz, die Erziehungsberatungsstellen und „Neue Wege“ sowie die Anbindung an sozialräumliche Angebote erfolgt im Rahmen dieser Tätigkeit. Im Falle einer akuten Gefährdung des Kindeswohls und mangelndem Kooperationswillen der Personensorgeberechtigten wird der betroffene Minderjährige/ die betroffene Minderjährige durch die Jugendämter in Obhut genommen und, sofern die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, das familiengerichtliche Verfahren eingeleitet.

Erziehungsberatungsstellen (EB): Die Erziehungsberatungsstellen sind ein niedrigschwelliges, sozialräumlich orientiertes Beratungsangebot der Jugendämter Bremens. Das Angebot steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien bei persönlichen oder familienbezogenen Problemen zur Verfügung. Hierzu gehören auch Fragen und Konflikte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Im Bereich häuslicher Gewalt als Querschnittsaufgabe übernehmen die EB vielfältige Aufgabenbereiche unter anderem sensibilisieren die Fachkräfte der EB Eltern für die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder, sie stärken die Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit sowohl des von Gewalt betroffenen als auch des gewaltausübenden Elternteils. Die EB bieten eigenständige Beratung für betroffene Kinder und Jugendliche an, machen Fachberatung und bilden zum Thema häusliche Gewalt fort. Im Überschneidungsbereich von häuslicher Gewalt mit Trennung und Scheidung erarbeiten sie beispielsweise Umgangsregelungen. Oft nennen Familien einen anderen Anlass für die Aufnahme einer Beratung, häusliche Gewalt wird dann erst im Beratungsprozess aufgedeckt. In den Beratungsstellen werden zudem Familien beraten, deren Kinder noch an den Auswirkungen der inzwischen beendeten Gewalt leiden.

Häuser der Familie: Die Häuser der Familie sind Bestandteil der Jugendämter. Sie bieten vielfältige und niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern an.

Weitere sozialräumliche Angebote: Im Rahmen der Jugendamtsweiterentwicklung (JuWe) werden präventive, niedrigschwellige Angebote für die Sozialräume von allen Sozialzentren der Stadt Bremen entwickelt und implementiert.

Die Fachberatungsstellen im Kinderschutz: Die Fachberatungsstellen im Kinderschutz bieten Kindern, Jugendlichen und Eltern persönliche, telefonische und in drei Fällen auch eine Online-Beratung an zu allen Themen im Kinderschutz und individuellen Problemlagen an. Eine Sonderrolle nimmt dabei der Träger Schattenriss e.V. ein, der ausschließlich Mädchen und Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, sowie Angehörige und Fachkräfte zu diesem Thema berät. Erziehungsberechtigte können durch die

Fachberatungsstellen Wissen über die Konsequenzen des Erlebens von häuslicher Gewalt bei Kindern und Jugendlichen erwerben und durch die Beratung Zugang zu weitergehenden Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Hilfen der Erziehung) der Jugendämter erhalten.

Bremer JungenBüro e.V.: In der Arbeit des JungenBüros spiegelt sich die Thematik in den erfassten Markern wie Mobbing /Ausgrenzung; sexualisierte Gewalt; Gewalt in der Familie; Gewalt in der Öffentlichkeit; emotionale Belastung; Krieg und Flucht wider. Insgesamt gehen die Fachkollegen davon aus, dass mindestens in einem Viertel der Fälle "Häusliche Gewalt" eine Rolle spielt. Das JungenBüro berät in persönlichen Gesprächen, telefonisch und über eine Online-Beratung. Ebenso bietet es Schulungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertageseinrichtungen an.

Mädchenhaus e.V.: In der Arbeit des Mädchenhauses Bremen spielt Häusliche Beziehungsgewalt in vielen Beratungen eine Rolle. Die Häufigkeit wird allerdings nicht erfasst. Das Mädchenhaus berät in persönlichen Gesprächen, telefonisch und über eine Online-Beratung. Ebenso bietet es Schulungen für Fachkräfte an.

Kinderschutz-Zentrum: Im Kinderschutz-Zentrum Bremen wird erfasst, mit welchem Thema sich die Ratsuchenden zunächst an das Kinderschutz-Zentrum gewendet haben. Das Thema „häusliche Beziehungsgewalt“ war 2015 in 4 %, 2016 in 8 % und 2017 in 11 % der Hauptanlass der Beratung. Die fachliche Einschätzung der Mitarbeitenden ist, dass das Thema häusliche Beziehungsgewalt insgesamt in rund einem Drittel der Fälle eine wichtige Rolle spielt, also auch, wenn zunächst ein anderer Hauptanlass angegeben wurde, und somit Teil der Beratungsarbeit ist. Bezogen auf die persönlichen Beratungsgespräche kann man von folgenden geschätzten Zahlen ausgehen: 2015 fanden knapp 300 persönliche Beratungsgespräche zu der Thematik statt, 2016 waren es knapp 200 und 2017 knapp 270 persönliche Beratungsgespräche zu der Thematik. Hinzu kommen die über 1000 telefonischen Beratungsgespräche pro Jahr, bei denen das Thema ebenfalls sehr regelmäßig vorkommt. Das Kinderschutzzentrum berät in persönlichen Gesprächen, telefonisch und durch die „Nummer gegen Kummer“. Ebenso bietet es Schulungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertageseinrichtungen an.

Mädchen- und Jungen-Telefon Bremerhaven: Das Mädchen- und Jungen-Telefon ist ein Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche, die sich in akuten Krisensituationen befinden und/oder psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Hier finden Mädchen und Jungen Ansprechpersonen die sie in ihrer Problemsituation beraten und auch längerfristig psychologisch begleiten. Sie erhalten parteiliche Hilfe, d. h. die Bedürfnisse und Interessen des Mädchens/des Jungen selbst stehen im Mittelpunkt der Beratung und weiterer Unterstützung. Das anonyme und vertrauliche Beratungsangebot gilt auch für Eltern, Vertrauenspersonen und Personen, die durch ihre Tätigkeit mit sexueller Gewalt an Kindern konfrontiert sind. Die Einrichtung bietet darüber hinaus Informationsveranstaltungen zum Thema "Sexuelle Gewalt" für Einzelpersonen und Gruppen an, die auch in der entsprechenden Institution vor Ort (Schule, Kindertagesstätte usw.) durchgeführt werden können.

Senatorin für Kinder und Bildung: Die Senatorin für Kinder und Bildung schloss sich im Jahr 2011 der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a, Abs. 4 SGB VIII an. Diese gibt verbindliche Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen vor, die von den einzelnen Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Schulen in Handlungsleitlinien ausgestaltet wurden. Bestandteil der Vereinbarung ist der Meldebogen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an das Jugendamt. Dieser wird zurzeit aktualisiert.

Kindertagesbetreuung: Für die Arbeit der Kindertagesstätten in Bremen besteht ein Verfahren bei Häuslicher Gewalt. Die Träger der Kindertagesbetreuung haben Handlungsleitlinien zum Umgang mit und Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen entwickelt. Die Träger der Kindertagesbetreuung handeln hier auch im Rahmen der Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII. Analoge Verfahren wurden zwischen ASD Bremerhaven und den Trägern der Kindertagesbetreuung in Bremerhaven entwickelt.

Schulen: Eine Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit Häuslicher Gewalt liegt vor. Die Schulen haben Handlungsleitlinien zum Umgang mit und Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen entwickelt. In einzelnen Regionen wird schulisches Personal zusätzlich zum Thema Kindeswohlgefährdung weitergebildet. Hier wird die Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt entsprechend der Gefährdungsmeldebögen nach § 8a SGB VIII des Jugendamtes Bremen als Gefährdungsmerkmal geschult. Im Februar 2019 wird an zwei Oberschulen in der Region Süd/Neustadt ein Fachtag gemeinsam mit dem Fachdienst Junge Menschen und der Erziehungsberatungsstelle des Sozialzentrums 4 durchgeführt.

An Bremer Schulen wird seit 2016 die Handreichung für schulisches Personal „Stimmt da was (nicht)? Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule“ genutzt. Die Handreichung wurde in Kooperation zwischen den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Abstimmung mit den freien Trägern Kinderschutz-Zentrum Bremen, Schattenriss e.V., Mädchenhaus e.V. und Bremer JungenBüro e.V. erstellt. Zurzeit wird ein Ablaufplan erarbeitet, welcher die Handreichung visualisiert und in konkrete Handlungen/ Verfahrensabläufe umsetzt/ darstellt. Für die Stadt Bremerhaven gelten analoge Verfahren zwischen ASD und Schulen.

Die Schulen im Land Bremen werden im Zeitraum von 2019-2023 mithilfe mehrerer verpflichtender Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Konzeptes „Schule gegen sexuelle Gewalt“ aufgefordert, ihre Schulen zu sicheren Orten weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, dass konkrete Zuständigkeiten erarbeitet und Ansprechpersonen am Ort Schule ausgebildet und benannt werden. Somit finden zukünftig auch von Gewalt betroffene Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule eine konkrete, ihnen bekannte Ansprechperson.

Frauenhäuser: In den Frauenhäusern in Bremen und Bremerhaven gibt es eigenständige Arbeitsbereiche „Kinder“ mit zuständigem Fachpersonal. Allerdings sind diese durch die Finanzierung begrenzt. Wenn die familiäre Situation es erfordert wird das Amt für Soziale Dienste hinzugezogen. Es finden fallbezogene Kooperationen statt.

Ein verbindliches **Einladungswesen für kindliche Vorsorgeuntersuchungen** (U4 – U9) ist in Bremen über das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-G) in § 14a geregelt. Hiernach werden sämtliche Sorgeberechtigten im Lande Bremen durch das Bremer Gesundheitsamt (GAB) schriftlich kontaktiert und eine Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen eingeworben. Falls kein Beleg durch Ärztinnen / Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin über eine Teilnahme erfolgt, ergeht eine weitere Aufforderung und danach das Angebot, die Vorsorgeuntersuchung subsidiär durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven im Rahmen eines Hausbesuchs durchzuführen. Wird auch dieses Angebot ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt oder nicht beachtet, wird das Jugendamt kontaktiert und von dort eine Prüfung veranlasst, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das verbindliche Einladungswesen hat sich seit 2007 bewährt und leistet einen Beitrag auch gegen häusliche Beziehungsgewalt. Zwischenzeitlich werden kindliche Vorsorgeuntersuchungen in nahezu 100% der Kinder durchgeführt.

In der „**Kinderschutzgruppe der Krankenhäuser der Gesundheit Nord Kinderkliniken (GeNo)**“ steht das Thema „Häusliche Gewalt“ bei allen Kinderschutzfällen, aber auch bei allen chronischen somatischen Beschwerden im Fokus. Zudem gab es ein Schulungsprogramm in allen Kinderkliniken der GeNo. Die Kinderschutzgruppe beobachtet eine steigende Anzahl betroffener hilfeschuchender Jugendlicher „durch Selbsteinweisung“ in die Kliniken. Im Kontakt über die Kinderschutzgruppe können Ambulante Untersuchungen (Vorstellung durch Institutionen) bei Vermutung von häuslicher Gewalt angeboten bzw. durchgeführt werden.

Für die **Geburtshilfe** konnte folgende Verabredungen getroffen werden: Nach polizeilichem Einsatz bei häuslicher Gewalt und anwesender/betroffener Schwangerer werden die Kreißsäle von der Polizei direkt informiert. Die Kooperation zwischen Klinik, Polizei und

Jugendamt ist erfolgreich. Falls eine Schwangere/gerade entbundene Frau während ihres Aufenthaltes von häuslicher Gewalt berichtet, gibt es in der Geburtshilfe „Links der Weser“ ein verabredetes spezielles Beratungs-/Entlassungsmanagement.

Eine Arbeitsgruppe der **Ärztammer Bremen**/Gesundheitsbereich „Häusliche Gewalt“ hat einen Ablaufplan für den ambulanten und stationären Bereich sowie insbesondere für die Notaufnahmen der Bremer Kliniken konzipiert, dieser geht bis Ende 2018 in die Verteiler.

Im **Bereich Erwachsene** wird die Beratung und Überleitung in therapeutische Settings durch Neue Wege e.V., die GISBU Bremerhaven und den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) unterstützt. Im Bereich der Täter bieten darüber hinaus die Träger Praksys und das Kinderschutz-Zentrum Beratung an.

4.3. Empfehlungen des Runden Tisches für die Weiterentwicklung

Es gibt im Land Bremen eine Vielfalt an Angeboten für Kinder und Jugendliche, die Beziehungsgewalt erleben. Diese können durch eine bessere Vernetzung effektiver genutzt werden. Darüber hinaus ist die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen bei Beziehungsgewalt wichtig und sinnvoll. Auch hier sind Verbesserungen möglich. Die Fachleute des Runden Tisches sehen an folgenden Stellen Möglichkeiten und Chancen zur Verbesserung der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche im Fokus

Die systematische und eigenständige Ansprache von Kindern und Jugendlichen – altersdifferenziert und geschlechtsspezifisch – auf ihr Erleben von Häuslicher Gewalt kann zur Enttabuisierung des Themas beitragen und ihnen vermitteln, dass es Hilfe gibt und sie nicht alleine sind. Dies ist schon jetzt ein wichtiger Bestandteil des Hilfesystems, um Kinder zu unterstützen trotz der Belastungen gesund aufwachsen zu können, sollte aber verbindlicher angegangen werden.

Das Zeitfenster der Offenlegung von Häuslicher Gewalt bei Interventionen bezogen auf von Gewalt Betroffene und Täter, Täterinnen (Wegweisung / Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz/ Frauenhausaufenthalt/ Fachberatungsstellen/TOA) kann auch im Interesse der Kinder verstärkt genutzt werden.

Bei allen Aktivitäten müssen Kinder und Jugendliche verstehen, was passiert, wenn sie sich als Betroffene zu erkennen geben. Unterstützende Fachleute müssen mit der Sorge von Kindern und Jugendlichen, die Familie zu verlieren und der Angst des Kontrollverlustes über das, was passiert aktiv umgehen. Kinder und Jugendliche müssen wissen: Was passiert mit meiner Offenlegung? Wer redet wann mit meinen Eltern? Erfahre ich davon? Wer ist für mich verantwortlich? Wann und weswegen bestimmen andere über mich? Werde ich gehört? Werde ich von meinen Geschwistern getrennt?

Die Jugendämter sollten und könnten von den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten viel stärker als eine unterstützende Instanz wahrgenommen werden und nicht als Bedrohung. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontext Häuslicher Gewalt zu tun haben können dazu beitragen, die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendämter positiv zu vermitteln. Konkrete Schritte sollten in der Weiterarbeit verabredet werden.

Präventive Projekte an Schulen und in Kindertagesstätten können Kinder und Jugendliche ermutigen, sich Unterstützung zu holen. Möglicherweise kann das Thema „Gewalt in nahen Beziehungen“ auch in bestehende Präventionsprogramme integriert werden.

Die Entwicklung von Gruppenangeboten zur Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen, die Häusliche Gewalt (mit)erleben sollte vorangetrieben werden.

Schnittstellen verbessern

Die Verbindung und Verzahnung der unterschiedlichen Unterstützungs- und Hilfesysteme sollte systematisch verbessert werden, dabei soll das Kindeswohl immer im Fokus bleiben. Eine an vielen Stellen erprobte und gute Zusammenarbeit hängt oftmals an guten Kontakten

von Einzelpersonen. Austausch und Zusammenarbeit sollten daraufhin überprüft werden, ob sie ggf. regelhafter verabredet werden könnten, fachlicher Austausch kann zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Institutionen beitragen.

Es gibt Potentiale für eine verbesserte und systematische Wahrnehmung der Kinder/Jugendlichen in Fachberatungsstellen, in Frauenhäusern, in Beratungsstellen für Kinder oder Eltern, bei der Polizei, insbesondere auch in den Kitas, in der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitsbereich. Es ist wichtig, dass die Fachleute in den unterstützenden Einrichtungen die bestehenden Möglichkeiten kennen und Ratsuchende hinsichtlich dieser Angebote beraten und weiterempfehlen können. Dazu gehören Angebote für Mütter/Väter, die Gewalt erleben und Angebote für Väter/Mütter, die gewalttätig sind und ihr Verhalten ändern wollen oder müssen.

Weiterführung von Vernetzung

Die fachliche Verständigung über die Dynamiken von Häuslicher Gewalt zwischen den beteiligten Hilfesystemen war ein wichtiger Aspekt des Runden Tisches. Die hier begonnene Arbeit sollte fortgesetzt werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Verständigung über die jeweils eigene Einrichtung hinaus ermöglicht eine gute Aufgabenverteilung zum Nutzen und Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Eine Weiterführung des Runden Tisches ist sinnvoll. Allerdings sollten die Ausrichtung, Arbeitsform, Zusammensetzung und Federführung überdacht und angepasst werden. Die Fokussierung auf „Kinder und Jugendliche, die innerfamiliäre Gewalt erleben“ kann eine passendere Ausrichtung sein. Die Federführung im Rahmen des Kinderschutzes, häusliche und sexualisierte Gewalt liegt bei SJFIS.

Fachlichkeit sicherstellen

Fachkräfte müssen Häusliche Gewalt verstehen und handlungssicher in ihrem Umgang damit sein. Dafür brauchen sie Unterstützung. Die Sensibilisierung aller, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, für die Thematik sollte systematisch erfolgen. Interdisziplinäre kontinuierliche Fortbildungen für Fachkräfte, die mit Häuslicher Gewalt zu tun haben, werden als sinnvoll angesehen (siehe auch Abschnitt 3.6. Qualität der Arbeit sichern). In der Ausbildung von Lehrkräften sollte die Thematik verankert werden. Ein gemeinsames Konzept für interdisziplinäre und einrichtungsübergreifende Fortbildungen zur Thematik sollte erarbeitet und probeweise umgesetzt werden. Die Erfahrungen der Fortbildungsreihe der ZGF (Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände) sowie von Fortbildungen der Erziehungsberatungsstellen könnten genutzt werden.

Fachtagungen im Rahmen des Modellprojektes

Die Verbesserung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Fachleuten und Einrichtungen ist Schwerpunkt des Bundesmodellprojektes und der in diesem Rahmen stattfindenden Fachveranstaltungen. Am 7.12. 2018 geht es unter dem Titel „Immer mittendrin - Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten“ um konkrete Verabredungen zur Verbesserung der Schnittstellen der Hilfesysteme mit Fokus auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Eine weitere Fachveranstaltung ist für Mitte 2019 zum Projektabschluss geplant. Hier werden Ergebnisse des Projekts vorgestellt und gemeinsam mit den Fachleuten für die Arbeit im Land Bremen ausgewertet.

4.4. Die nächsten Schritte

Ergebnisse des Bundesmodellprojektes auswerten

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Bundesmodellprojektes und der Fachveranstaltungen erwarten wir konkrete Vorschläge und Schritte zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen und Fachkräften.

Konzept für eine aufsuchende Fachberatungsstelle für Kinder und Jugendliche

Die Bürgerschaft hat auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur „Einrichtung einer Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche“ (Drs. 19/ 1577) den Senat aufgefordert, zur Verbesserung der Unterstützungsmöglichkeiten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Istanbul-Konvention eine Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche einzurichten und diese als Teil einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention zu konzeptualisieren.

SJFIS wird diese Aufgabe im Rahmen seines Aufgabenschwerpunktes Kinderschutz, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt federführend umsetzen. Hierbei sollen die Jugendämter als Interventionsstellen im Kinderschutz zuvörderst einbezogen werden. Dabei ist es wichtig, eine Vereinzelung alleinstehender Gefährdungsmerkmale zu vermeiden, die Beratung sollte in die bestehenden Angebote integriert werden.

5. Schwerpunkt: Migrantinnen besser erreichen

Häusliche Beziehungsgewalt ist nicht abhängig von der Herkunft der Beteiligten. Allerdings sind zugewanderte Frauen verstärkt von Gewalt betroffen, zudem erschweren die Lebensumstände von Migrantinnen oftmals die Inanspruchnahme des Hilfesystems. Zentrale Problemlagen sind in diesem Zusammenhang Sprachbarrieren, eine unsichere (aufenthalts-) rechtliche Situation, fehlende Kenntnisse über das Hilfesystem und wenig Vertrauen in die Bürokratie, sowie eine erhöhte (auch wirtschaftliche) Abhängigkeit vom Ehemann infolge der Migration. Diese Faktoren können Gewaltsituationen verstärken und Lösungswege erschweren. Aufgrund ihrer prekären Lebenssituation sind geflüchtete Frauen besonders von diesen Problemlagen betroffen und deshalb auch besonders verletzlich gegenüber Gewaltvorkommnissen. Die ZGF hat sich vor diesem Hintergrund im Projekt „Frauen und Flucht“¹⁹ verstärkt für den Gewaltschutz geflüchteter Frauen eingesetzt und Strukturen in Bremen geschaffen, um der besonderen Vulnerabilität geflüchteter Frauen zu begegnen.

5.1. Migrantinnen besser im Blick

Inzwischen steht eine *Vielfalt an Informationsmaterial zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“* in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung: mehrsprachiges Plakat „Keine Frau muss Gewalt hinnehmen“; Flyer „Hilfe bei Gewalt“ in sieben Sprachen; Leporello „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ in fünf Sprachen; Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ für Fachleute; Broschüre „Ankommen“ mit Informationen zum Thema Gewalt in sechs Sprachen; Broschüre „Hilfe bei Gewalt“ in einfacher Sprache; Flyer „Heiraten wen ich will“ vor allem für Schulen. Die Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de hält die Übersetzung wichtiger Inhalte vor.

In Bremerhaven hat die ZGF im Mai 2016 ein Gespräch mit Vertretungen der türkischen Community initiiert, um das Thema vor allem mit Blick auf die Täter zu diskutieren. Als Problem wurde angesehen, dass es in Bremerhaven keine Anlaufstelle für gewalttätige Männer gibt. Darüber hinaus sehen die Beteiligten es als wichtig an, dass Informationen speziell für Täter auch in übersetzter Form erstellt werden müssten.

Das Land Bremen hat sich im Rahmen der Federführung für die 28. Frauen- und GleichstellungsministerInnenkonferenz der Länder für den Gewaltschutz auch von zugewanderten Frauen eingesetzt. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen soll gesichert werden, Frauen müssen in den Unterkünften wirksam geschützt werden und der Gleichheitsgrundsatz soll in Integrationskursen vermitteln werden.

¹⁹ Das Projekt wurde im Rahmen des Integrationskonzepts des Landes Bremen „In Bremen zuhause. Integration gestalten und sozialen Zusammenhalt sichern“ möglich.

5.2. Gewaltschutz – Geflüchtete Frauen und Mädchen

2016 hat die ZGF federführend ein *Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte* erarbeitet und veröffentlicht. Über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts hinaus wurde in einem umfassenden Prozess die Expertise von Fachleuten eingeholt. Im Gewaltschutzkonzept sind die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zum Gewaltschutz, Standards für Personal sowie der konkrete Umgang mit Gewaltvorkommnissen verbindlich verabredet. Diese sind Grundlage von Zuwendungen für Flüchtlingseinrichtungen. Darüber hinaus gibt das Konzept Mitarbeitenden in Unterkünften Informationen an die Hand. Eine Prüfung und Berichterstattung binnen zwei Jahren ist vorgesehen. Die ZGF hat dafür die Federführung übernommen. 2017 konnte die ZGF mit vier Trägern von Unterkünften intensiv an der Umsetzung des Gewaltschutzes arbeiten: exemplarisch in einzelnen Einrichtungen, mit Arbeitsgruppen und Teams. Die Ergebnisse werden Grundlage der weiteren Arbeit zur Verbesserung sein.

Für die *Arbeit der Polizei in Unterkünften* für geflüchtete Menschen kann es von Vorteil sein, wenn frühzeitig Übersetzung bzw. Sprachmittlung zum Einsatz kommen, um zur frühzeitigen Sachverhaltsklärung beizutragen. Des Weiteren können bei Vorliegen der entsprechenden Rechtslage Gefährderansprachen, bei denen gewalttätigen Personen im Zuge einer individuellen Ansprache die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen aufgezeigt werden, ein probates Mittel darstellen, diese von weiteren Tathandlungen abzuhalten. Eine sachgerechte Übersetzung ist hierfür wichtig.

Von 2016 bis 2018 hat die ZGF das Projekt *„Frauen und Flucht“* bearbeitet – zentrales Thema war der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. In den *Veranstaltungen der ZGF für und mit den Frauen* war Gewaltschutz und Beziehungsgewalt explizit Thema. Hier konnten viele Frauen erreicht werden. Parallel zu den Angeboten in den Unterkünften gab es eine offene Sprechstunde in der ZGF und in Einzelfällen die Übermittlung an Fachberatungsstellen. Mit eigenen Projektmitteln konnte die ZGF unabhängige Sprachmittlerinnen zur Unterstützung anbieten. 2018 wurde die Arbeit auf die Stadtteile ausgeweitet. Hier lag der Schwerpunkt auf der Unterstützung von Engagierten in den Stadtteilen, die sich um Angebote für geflüchtete Frauen kümmern.

Angebote für Fachleute und Ehrenamtlich Engagierte: Viele Interessierte haben einen Bedarf an fachlicher Unterstützung zum Umgang mit erlebter Gewalt, mit Übergriffen oder mit antidemokratischen oder sexistischen Angriffen angezeigt. Die ZGF hat 2017 ein umfassendes Angebotspaket für Fachleute und Ehrenamtliche umgesetzt. Fortbildungen für Fachkräfte in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie „GIB – Gemeinsam in Bremen“ und ein durch die ZGF moderierter mehrteiliger Fachaustausch wurden sehr gut angenommen. Für die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen konnte die ZGF eine Kooperation mit Refugio und dem Paritätischen verabreden. Nach einem Durchlauf einer kostenfreien Fortbildung für Sprachmittlerinnen der Performa Nord 2017/2018 setzt Refugio die Arbeit fort. Allerdings sind die Fortbildungen nicht kostenfrei.

Darüber hinaus wurden die Interessen und Bedarfe von geflüchteten und gewaltbetroffenen Frauen in Arbeitskontexte eingespeist. Die Aufnahme von geflüchteten Frauen in *Frauenhäusern* (Sockelfinanzierung für Frauen ohne Sozialleistungsansprüche) konnte gesichert werden.

In der Arbeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurden die besonderen Bedarfe von geflüchteten und von Gewalt und Übergriffen bedrohten Frauen besonders berücksichtigt: Bremen hält *zwei Übergangswohnheime für Frauen und ihre Kinder* vor. Davon ist eines mit einem deutlich erhöhten Personalschlüssel und ausgewiesenem Konzept für Frauen in schwierigen Lebenslagen ausgestattet. Die Weiterentwicklung dieser Einrichtung wird über eine Begleitgruppe kontinuierlich bearbeitet.

Zudem werden seit 2016 *Fortbildungen für Mitarbeitende* in allen Übergangswohnheimen und Landeserstaufnahmestellen einschließlich des Wachdienstes durchgeführt. Schwerpunkt war bislang der Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Fortbildungen haben zur

Sensibilisierung beigetragen und die Handlungssicherheit für Einrichtungsleitungen bei Gewaltvorkommen erhöht.

5.3. Offene Bedarfe

Die Unterstützung von Frauen, die Zeit brauchen für einen für sie gangbaren Weg, braucht personelle Kapazitäten. Es gibt für die meisten von ihnen keine einfachen Lösungen. Um zugewanderte Menschen besser zu erreichen muss sich das Hilfesystem stärker an deren Bedarfen ausrichten. Dabei ist verstärkt darauf zu achten, dass die Angebote auch für Frauen/Mädchen mit Mehrfachdiskriminierung wie Frauen/Mädchen mit Behinderung zugänglich sind.

Um die Frauen zu erreichen ist ein komplexes Hilfeangebot erforderlich, bei dem verschiedenen Institutionen miteinander vernetzt arbeiten. Einen wesentlichen Stellenwert nimmt dabei die Vernetzung mit Migrantenselbstorganisationen ein. Der Runde Tisch Kinder sowie der Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen nimmt hier bereits eine konstruktive Rolle ein; erforderlich ist jedoch die engere Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen, die über entsprechendes Fachwissen und Kontakte in die Migrationsgesellschaft verfügen. Der Ausbau niedrigschwelliger Angebote zur Prävention von Gewaltvorkommnissen ist ein weiterer Ansatzpunkt, um Migrantinnen den Weg ins Hilfesystem zu erleichtern. Von entscheidender Bedeutung sind dabei der Einsatz mehrsprachigen und mehrkulturellen Personals sowie die Bereitstellung von Übersetzungsleistungen.

In Bremen und Bremerhaven ist der Zugang zur Sprachmittlung nach wie vor eingeschränkt und es besteht Bedarf an einer systematischen Bereitstellung von Übersetzungsleistungen im Hilfesystem. Nach Auswertung des Projekts insbesondere der Arbeit in den Unterkünften für geflüchtete Menschen ist über die Sicherung von Sprachmittlung im Hilfesystem hinaus eine unabhängige Übersetzung auch bei Polizeieinsätzen nicht immer gegeben. Fortbildungen und Fachaustausch werden weiterhin für alle Beteiligten wichtig sein.

Aufsuchende Angebote in den Stadtteilen können zudem vertrauensbildend wirken und die Frauen über Rechtslagen und Hilfestrukturen informieren. Die Erfahrungen aus dem ZGF-Projekt Frauen und Flucht können hier als Vorbild dienen und in die Fläche getragen werden um auch Frauen zu erreichen, deren Migrationsgeschichte schon länger zurückliegt.

6. Schwerpunkt: Frauen mit Behinderung besser schützen

Gewalt verletzt Frauen und Mädchen in ihrer körperlichen und seelischen Integrität und beschränkt ihre Chance, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Frauen und Mädchen mit Behinderung haben mit Mehrfachdiskriminierung zu tun. Sie erleben einerseits geschlechtsspezifische Gewalt, aufgrund ihrer Behinderung/Beeinträchtigung und der damit verbundenen Lebensbedingungen – z.B. durch eine höhere Angewiesenheit auf Andere – sind sie darüber hinaus besonders verletzbar. Der Schutz vor Gewalt bedarf deshalb besonderer Aufmerksamkeit.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibt vor, dass Menschen mit Behinderung generell vor Gewalt und Frauen und Mädchen im Besonderen vor mehrfacher Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen sind. Die daraus abgeleiteten Forderungen sind im Bremer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verankert und mit Maßnahmen hinterlegt. Diese oben benannten besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung sind in die Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes aufgenommen worden.

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung/Behinderung sind um ein Vielfaches öfter von Gewalt betroffen als Frauen und Mädchen ohne Beeinträchtigung/Behinderung. Dieser Tatsache werden die bestehenden Angebote der Unterstützung und Beratung bei Gewalt noch nicht gerecht. Es ist verabredet, das Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen zu verbessern und zugänglicher zu machen. Erste Schritte

sind Fortbildungen für Fachkräfte im Arbeitsbereich und die Umsetzung einer Broschüre in einfacher Sprache, die 2018 veröffentlicht wurde.

Die hohe Betroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung/Behinderung von Gewalt insbesondere sexualisierter Gewalt erfordert über Unterstützungs- und Hilfeangebote in konkreten Situationen hinaus präventive Arbeit sowohl zur Verhinderung von Gewalt, wo dies möglich ist, als auch sekundärpräventiv in der Verarbeitung von Gewalterfahrungen. Dazu gehören Angebote, die das Selbstbewusstsein stärken, aber auch Angebote, die ein Sprechen und den Umgang mit Gewaltthemen in einem geschützten Rahmen ermöglichen. Insbesondere Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse können für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung/Behinderung sehr wichtig sein.

Für den Bereich Prävention konnten die Polizei Bremen und die ZGF in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Fachleuten des Wendo-Netzwerkes Nordwest, dem Bremer JungenBüro und des Landessportbundes Standards für Selbstbehauptungskurse erarbeiten. Die Broschüre „Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung“ bietet darüber hinaus Checklisten für die Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung. Mit dem Landessportbund konnte die Qualifizierung von Übungsleitungen verabredet werden. Erste Angebote von Selbstbehauptungskursen für Frauen mit Behinderung werden aktuell umgesetzt. Die AOK finanziert diese. Die Ergebnisse werden ausgewertet. Zur Umsetzung der im Landesaktionsplan benannten Maßnahme „Finanzierung von präventiven sexualpädagogischen Angeboten, für die es erprobte Konzepte gibt, klären und sichern“ wurden von SJFIS zwei Projekte finanziert. Eines der Projekte wird fortgesetzt.

Das Bundesmodellprojekt zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe hat Frauenbeauftragte in Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten mit Erfolg erprobt. Das Modellprojekt bestätigt Erfahrungen mit ähnlichen Projekten in Bremen. Als Umsetzung der Ergebnisse wurden im Anschlussprojekt Multiplikatorinnen (Tandems aus Expertin in eigener Sache und Unterstützerin) geschult. Das Land Bremen beteiligte sich an diesem Projekt. Die Schulung für Bremen fand 2015 statt. Inzwischen wurden mit der neuen Gesetzeslage Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen in Bremen und Bremerhaven gewählt. Die Arbeit der Frauenbeauftragten wird unterstützt durch eine Steuerungsgruppe. Hier arbeiten die Frauenbeauftragte der Werkstatt Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte und die ZGF gemeinsam mit SJFIS (Federführung) an der Umsetzung für das Land Bremen.

Viele Frauen mit Behinderung leben in Wohneinrichtungen. Hier sind sie besonders gefährdet, hier erleben sie vielfach Gewalt. Die für das Heimrecht zuständigen Behörden sind auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene angesiedelt. In den ihrer Aufsicht zugrundeliegenden Heimgesetzen fehlen für einen großen Teil der Länder Regelungen zum Gewaltschutz von Frauen. Aufsichtsbehörden haben damit kein explizites gesetzliches Mandat zur Prüfung von Maßnahmen der Einrichtungsträger zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt. Bremen ist nach Prüfung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIM) ein gutes Beispiel, weil hier Gewaltschutz schon im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz aufgenommen ist und auch Frauenbeauftragte verankert wurden.

Für alle vertraglich geregelten Angebote für Menschen mit Behinderung wurde im Jahr 2017 vertraglich vereinbart, dass die Leistungsanbieter ein Konzept zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen haben. Damit wurde diese Vorgabe auch auf Angebote, wie Tagesförderstätten und Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz unterliegen, ausgeweitet.

Das Gewaltschutzgesetz greift oftmals nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bei gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, entfällt die Möglichkeit der Wegweisung, wenn die gewaltausübende Person in der Einrichtung lebt und demnach einen Anspruch auf Leistungen der Rehabilitation hat. Da Einrichtungen nicht als häusliche Gemeinschaften zählen, kann keine Zuweisung nach

Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erfolgen. Der Platz in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe könnte als Wohnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzgesetz aufgenommen werden. Auch in therapeutischen Wohngemeinschaften lebende Menschen mit Behinderung könnten als ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt nach § 2 Gewaltschutzgesetz gelten. Bei einer solchen Lösung müsste die Versorgung der Täter bzw. Täterinnen gesichert werden. Bremen setzt sich für eine Prüfung des Bundes ein, inwieweit die §§ 1,2 des Gewaltschutzgesetzes auf die Situation gewaltbetroffener Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, etc. Anwendung finden und um eine Neugestaltung des Gewaltschutzgesetzes, damit auch diese Frauen Maßnahmen nach §§ 1,2 beantragen können, wenn dies nötig sein sollte. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, wird das BMJV gebeten, andere gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die den Frauen einen vergleichbaren Schutz bieten.

6.1. Offene Bedarfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz sind Frauenbeauftragte in Werkstätten verbindlich. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung regelt das Gesetz leider nicht. Nun kommt es sehr auf die konkrete Umsetzung an: wie werden die gewählten Frauenbeauftragten unterstützt? Wie gehen wir mit der Vielfalt von Standorten um? Wie können die neuen Frauenbeauftragten bekannt gemacht werden? Mit welchem Profil? Welche Möglichkeiten haben sie für ihre Angebote? Die Steuerungsgruppe „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ unter Federführung von (SJFIS) arbeitet an einer verbindlichen Umsetzung. Die Klärung der vertraglichen Rahmenbedingungen ist dafür unabdingbar. Die Aufklärung von Frauen und Mädchen mit Behinderung und folgend die Zugänglichkeit des Hilfesystems ist weiterhin zu verbessern. Die Angebote von Selbstbehauptungskursen sind zu verstetigen.

7. Schwerpunkte für die Weiterarbeit im kommenden Berichtszeitraum

7.1. Istanbul-Konvention umsetzen: Gesamtstrategie Gewalt gegen Frauen und Kinder auch auf Landesebene

Die Konvention fordert in Artikel 7 umfassende und koordinierte politische Maßnahmen „...um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“ Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Nichtstaatlicher Organisationen sind einzubeziehen. Mit einer Gesamtstrategie im Sinn der Istanbul-Konvention sollte der Austausch zwischen den Bereichen Kinder/Jugend und Erwachsene sowie zwischen den Ressorts zur besseren Vernetzung und einem besseren Verständnis für unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten gewährleistet werden. Im Rahmen eines Bremer Aktionsplanes „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützt“ könnten alle bestehenden Angebote, Gremien und zuständige Einrichtungen gebündelt und koordiniert werden. Für die Umsetzung ist eine Koordinierungsstelle erforderlich. Diese müsste gemeinsam von den in der ressortübergreifenden AG Häusliche Beziehungsgewalt vertretenen Ressorts getragen werden. Der Magistrat Bremerhaven ist zu beteiligen.

7.2. Strukturen schaffen

Die guten Erfahrungen aus der Arbeit des Runden Tisches „Kinder und Häusliche Gewalt“ deutet auf eine Erweiterung zu einem Runden Tisch Häusliche Beziehungsgewalt im Land Bremen hin. Ein solcher Runder Tisch könnte die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt ablösen. Sollten verwaltungsinterne Absprachen nötig sein, wäre dies weiterhin möglich. Die Aufgabe der bisherigen Vertretungen der Ressorts läge weiterhin darin, eine verbindliche Arbeit an Fachkonzepten zum Thema in den Ressorts sicherzustellen und diese in einen Runden Tisch „Häusliche Beziehungsgewalt“ einzubringen.

7.3. *Kinder und Jugendliche unterstützen*

Kinder und Jugendliche, die Beziehungsgewalt (mit)erleben sollten vermehrt in den Fokus genommen werden. Die mit dem Runden Tisch begonnene Vernetzung der unterschiedlichen Fachleute, die Empfehlungen des Runden Tisches sowie die Ergebnisse des Bundesmodellprojekts sollten systematisch weiterbearbeitet werden. Eine Verstärkung der Zusammenarbeit ist sinnvoll. Darüber hinaus sollte eine Erstberatung für Kinder und Jugendliche bei Beziehungsgewalt etabliert werden.

Für die Belange von Kindern sollte eine angemessene Arbeitsform gefunden werden. (Siehe 4.2.) Die Zuständigkeit für diesen Themenbereich liegt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Fortführung einer Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wird als notwendig angesehen. Entsprechend der Aufgaben des Referats 20 sollte die Federführung dort angesiedelt sein.

7.4. *Gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen gerecht werden*

Zugewanderte Frauen und ihre Kinder

Neben der besonderen Begleitung der speziell für von Gewalt betroffene Frauen vorgehaltenen Flüchtlingsunterkunft bleibt eine nachhaltige Verfestigung des Gewaltschutzkonzeptes in allen Flüchtlingsunterkünften im Fokus der für die Unterbringung von Zuwanderern zuständigen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Dazu gehören auch kontinuierliche Weiterbildungen der Mitarbeitenden in Einrichtungen, eine fortlaufende Sensibilisierung gegenüber Gewaltvorkommnissen sowie die Implementierung von Projekten für Bewohnerinnen und Bewohner. Für alle von Gewalt betroffene Frauen, die nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen ist eine unabhängige und qualifizierte Sprachmittlung unerlässlich. Diese muss verbindlich gesichert werden. Auch über eine bessere Einbeziehung von Selbstorganisationen von Migrantinnen können die Angebote für zugewanderte Frauen und ihre Kinder weiterhin verbessert werden.

Frauen mit Behinderung

Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen brauchen verbindliche Unterstützung und Rahmenbedingungen für ihre wichtige Arbeit. Diese müssen geschaffen bzw. deutlich verbessert werden. Der barrierefreie Zugang ins Hilfesystem muss weiterhin verbessert werden. Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderung sollten selbstverständlich werden.

7.5. *Umstellung der Frauenhausfinanzierung auf Institutionelle Förderung angehen*

Frauenhäuser bieten von Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz. Nicht wenige Frauen finden diesen Schutz auch aus Sicherheitsgründen nicht dort, wo sie leben. In den Frauenhäusern im Land Bremen leben sehr viele Frauen und ihre Kinder aus Kommunen anderer Bundesländer. Die Übernahme deren Kosten war mit der bestehenden institutionellen Förderung nicht möglich. Dies war der Grund, die Finanzierung der Bremischen Frauenhäuser auf eine Tagessatzfinanzierung umzustellen. Im Zuge einer breiten fachlichen Diskussion einer gesicherten länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern und den Erfordernissen der Istanbul-Konvention hat sich die Situation verändert. Die GFMK-AG „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“ hat Vorschläge für Vorgehensweisen gemacht, die 2018 im Rahmen der 28. GFMK in Bremen mit Vertretungen der Länder, von Fachgesellschaften, Städten und Kommunen diskutiert wurden. Demnach gibt es Möglichkeiten die Kosten für Frauen aus anderen Kommunen auch dann erstattet zu bekommen, wenn das aufnehmende Frauenhaus institutionell gefördert wird. Dies soll für das Land Bremen entsprechend genutzt werden. Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer 43. Sitzung am 06.11.18 den Senat aufgefordert, ein Konzept zur Umstellung der Frauenhausfinanzierung in der Stadtgemeinde Bremen zu erstellen (Beschluss Nr. 19/566 S im Beschlussprotokoll).